

Abholberechtigung

gem. § 11 Abs. 3 der Satzung über den Betrieb und die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder der Samtgemeinde Fintel

Name, Vorname des Kindes	geb. am
Name, vorname des Kindes	

Folgende Personen sind, außer den Sorgeberechtigten, für das o.g. Kind abholberechtigt:

	Name, Vorname	Adresse	Telefonnummer
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			
6.			
7.			
8.			

Bitte um Beachtung:

Abholberechtigte müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Geschwisterkinder sind <u>ab der Vollendung des 14. Lebensjahres</u> abholberechtigt. Die Sorgeberechtigten erklären mit ihrer Unterschrift, dass sie selbständig dieses Formblatt IMMER auf dem aktuellen Stand halten. Für Folgen aus falschen oder nicht aktualisierten Angaben haften die Sorgeberechtigten. Änderungen jeglicher Art auf diesem Formblatt sind <u>nur</u> von den Sorgeberechtigten selbst durchzuführen und jeweils mit Datum und Unterschrift zu autorisieren.

Zusätzliche Erklärungen (z.B. Abholberechtigung für einen einzelnen Tag) können zum betreffenden Zeitpunkt in der Kindertagesstätte abgegeben werden. Diese werden akzeptiert wenn sie mit einem aktuellen Datum und der Unterschrift eines Sorgeberechtigten versehen sind.

Die Kindertagesstätte weist darauf hin, dass die Abholberechtigten ihren Personalausweis bereithalten sollen. Die Mitarbeiter der Tagesstätte sind verpflichtet ggf. die Identität der Abholberechtigten zu überprüfen.

Ort, Datum	Unterschrift beider Sorgeberechtigten	